

Mineralfaserabfälle richtig entsorgen

Unter Mineralfaserprodukten versteht man Mineralwolle-Dämmstoffe aus künstlich hergestellten anorganischen glasigen Fasern wie Glaswolle, Steinwolle und Schlackenwolle (KMF-Dämmstoffe). Diese Mineralwolle-Dämmstoffe setzen beim Verarbeiten Fasern bzw. Faserstäube frei, die in die Lunge gelangen können. Bei Mineralfasern, die vor 1996 hergestellt und verarbeitet wurden, muss von einem Krebsverdacht ausgegangen werden. Nach 1996 wurden sowohl "alte" als auch "neue" Produkte hergestellt und verwendet.

Seit dem 1. Juni 2000 dürfen in Deutschland nur noch Mineralfaser-Produkte hergestellt, in Verkehr gebracht und verarbeitet werden, welche nach der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) als unbedenklich (frei von Krebsverdacht) gelten (Anhang IV Nr. 22). Diese Produkte sind z.B. mit dem RAL-Gütezeichen 388 "Erzeugnisse aus Mineralwolle" gekennzeichnet.

Aber auch beim Umgang mit diesen neuen Produkten kann es durch gröbere Fasern (Faserbruchstücken) zu Haut-, Augen- oder Atemwegsreizungen kommen.

Seit dem 01. Juni 2000 dürfen "alte" Mineralwolle-Dämmstoffe nicht mehr verwendet werden. Durch das Verwendungsverbot ist der Umgang mit "alten" Mineralwolle-Dämmstoffen daher nur noch im Zuge von Abbruch-, Sanierungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten (**ASI-Arbeiten**) möglich bzw. zulässig. Durch das Verwendungsverbot dürfen auch bereits ausgebaute "alte" Mineral-Dämmstoffe grundsätzlich **nicht** wieder eingebaut werden.

Dies bedeutet, dass jeglicher aktive Umgang mit diesen Dämmstoffen, also Gebrauchen, Verbrauchen, Lagern, Aufbewahren, Be- und Verarbeiten eine Straftat darstellt und für die Polizei eine Strafverfolgungspflicht besteht. Dies gilt auch uneingeschränkt für den privaten Bereich.

Schutzmaßnahmen

Die beim Umgang mit Mineralfasern erforderlichen Schutzmaßnahmen sind in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 521 beschrieben. Insbesondere ist auf entsprechende Schutzkleidung und Atemschutz hinzuweisen.

Eine Handlungsanleitung über den Umgang mit Mineral-Dämmstoffen kann bei der Arbeitsgemeinschaft der Bau-Berufsgenossenschaft, An der Festeburg 27-29, 60389 Frankfurt/Main bezogen werden.

Nach der Gefahrstoffverordnung und den Technischen Regeln für Gefahrstoffe 521 muss der Umgang mit biopersistenten (krebserzeugenden) künstlichen Mineralfasern unverzüglich, jedoch spätestens 7 Tage vor Beginn des Umganges / der ASI-Arbeiten beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Fachdienst Umweltschutz, Telefon 0731 185 1282 und dem zuständigen Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft) angezeigt werden.

Beim Abbruch oder der Sanierung von Gebäuden, technischen Anlagen oder Geräten sind vorhandene Mineralfaserabfälle durch vorherigen Ausbau getrennt vom sonstigen Bauschutt zu erfassen. Dabei ist die Entstehung von Stäuben durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik, zum Beispiel absaugen, verfestigen, anfeuchten zu unterbinden.

Bereits am Entstehungsort müssen die Mineralfaserabfälle staubdicht verpackt werden, so dass bei der Transportaufnahme, während des Transportes und bei der anschließenden Entsorgung auf den Deponien keine Fasern freigesetzt werden. Das Zerkleinern von Mineralfaserabfällen, das Abwerfen oder die Verwendung von Schuttrutschen ist nicht zulässig.

Sachgerechte Entsorgung

Dämmmaterialien aus/mit Mineralfasern, welche vor Oktober 2000 hergestellt wurden, sind entsprechend der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnis (AVV) als **besonders überwachungsbedürftiger Abfall** (Abfallschlüssel 17 06 03*, anderes Dämmmaterial das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält) einzustufen.

- Sie dürfen gewerbemäßig nur mit Genehmigung der zuständigen Abfallbehörde eingesammelt oder befördert werden. Das heißt, für den Transport ist eine Transportgenehmigung erforderlich. Davon ausgenommen ist der Transport von Abfällen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen. Voraussetzung dafür ist, dass der Abfall vom Unternehmen erzeugt wird (zum Beispiel Dachdeckerbetrieb transportiert ausgebaute Mineralwolle zur Deponie).
- Für Mineralfaserabfälle aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen ist der Nachweis der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung über einen Entsorgungsnachweis (EN) zu führen. Dabei ist folgendermaßen vorzugehen:
 1. Sie füllen die verantwortliche Erklärung des Entsorgungsnachweises sowie den Zuweisungsantrag Sonderabfallagentur (SAA) aus und reichen es beim Fachdienst Abfallwirtschaft des Landratsamtes ein.
 2. Das Abfallwirtschaftsamt weist Ihren Abfall einer Entsorgungseinrichtung zu und erteilt die Annahmerklärung. Danach wird der Entsorgungsnachweis (EN) an die SAA weitergeleitet.
 3. Die SAA bestätigt den Entsorgungsnachweis.
Hinweis: Für die Genehmigung und Zuweisung durch die SAA fallen zusätzliche Gebühren an, die abhängig von der Abfallmenge und Genehmigungsdauer sind.
- Bei jeder Anlieferung hat der Anlieferer Begleitscheine auszufüllen und mitzuführen.

Mineralfaserabfälle werden im Alb-Donau-Kreis nur auf der Deponie "Litzholz" in Ehingen-Sonthem angenommen (Telefon 0 73 91 55 28).

Öffnungszeiten: Mittwoch und Freitag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr.

Die Mineralfaserabfälle müssen mit Faserbindemittel besprüht und in Big-Bags luftdicht verschlossen angeliefert werden. N i c h t in Big-Bags e i n g e p a c k t e Mineralfaserabfälle müssen vor Ort durch den Anlieferer verpackt werden. Hierzu werden gegen Kostenersatz Big-Bags auf der Deponie bereitgestellt.

Da eine Unterscheidung in schädliche ("alte") oder unschädliche ("neue") Mineralfasern kaum möglich ist, wird aus Sicherheitsgründen bei der Anlieferung von Mineralfaserabfällen auf der Deponie Litzholz vom ungünstigsten Fall ausgegangen. Das heißt, es werden grundsätzlich alle angelieferten Mineralfaserabfälle als Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht (Abfallschlüssel 17 06 03*), eingestuft. Dieser Verdacht kann nur durch Einzelnachweis widerlegt werden.

Sofern bei Neubauvorhaben Reste / Verschnitte anfallen, kann mittels Produktnachweis z.B. Rechnung/Lieferschein in Verbindung mit dem Sicherheitsdatenblatt, der Nachweis erfolgen, dass es sich um **unschädliche** Mineralfaserabfälle handelt (Abfallschlüssel 17 06 04, Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt). Es ist dann kein Entsorgungsnachweis erforderlich. Die Anlieferung muss jedoch mindestens in reißfesten Foliensäcken (PE-Säcke) erfolgen.

Das Formular und Auskünfte über die Nachweisführung (nur gewerbliche Unternehmen) und zur Entsorgung von Mineralfaserabfällen erhalten Sie beim

**Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Abfallwirtschaftsamt
Schillerstraße 30
89077 Ulm**

**Telefon: 07 31 1 85-12 59
oder bei der Abfallberatung
07 31 1 85-15 25**